

**Betreff:** Beantragter Hubschrauber-Landeplatz in Langenfeld an der Dückebug  
**Von:** Bergfeld-Hapelrath <bergfeld@hapelrath.de>  
**Datum:** 20.12.2015 11:07  
**An:** Anne Lütkes <rp@brd.nrw.de>, "Kruse, Markus" <markus.kruse@brd.nrw.de>

Sehr geehrte Frau Lütkes, sehr geehrter Herr Kruse,

als die ersten Gerüchte aufkamen, dass der Antragsteller eine alternative Planung für den Hubschrauber-Landeplatz ohne neuen Hangar aber mit Abstellung des Helikopters in einer vorhandenen Remise der denkmalgeschützten Dückebug mit den zuständigen Behörden abstimmt, habe ich in Ihrem Hause nachgefragt, ob dies den Tatsachen entspricht. Ich erhielt am 23.9.2014 die folgende Antwort:

*Sehr geehrter Herr Bergfeld,*

*vielen Dank für ihre Anfrage zu dem Verfahren. Gerne beantworte ich Ihre Fragen.*

*Stand des Verfahrens: Der Antrag wird weiterhin geprüft und es ist noch keine Entscheidung getroffen worden.*

*Mir liegen keine Planungsänderungen vor. Auch ist mir nicht bekannt, dass der Antragsteller diese Varianten beantragt hat. Verfahrens- und Prüfungsgegenstand ist weiterhin der Antrag in dem Umfang, wie er ausgelegt hat und Ihnen bekannt ist. Sollte der Antrag tatsächlich seitens des Antragstellers erheblich modifiziert werden, würde eine erneute Antragsauslegung erfolgen.*

*Mit freundlichen Grüßen*

*Im Auftrag*

**Silke Dlugosch**

Tel.: 0211-475-3714

Fax: 0211-475-3980

[silke.dlugosch@brd.nrw.de](mailto:silke.dlugosch@brd.nrw.de) <mailto:silke.dlugosch@brd.nrw.de>

**Dezernat 26 – Luftfahrtbehörde**

*Am Bonreshof 35, 40474 Düsseldorf*

Inzwischen wurde mir am 27.11.2015 per E-Mail vom Rheinischen Amt für Denkmalpflege bestätigt, dass es in der Tat eine solche Alternativ-Planung gibt:

*Sehr geehrter Herr Bergfeld,*

*in das bisherige Verfahren war das LVR-Amt für Denkmalpflege zunächst im Rahmen des Umgebungsschutzes zur Dückebug, dann zur Vorabstimmung im Rahmen des Erlaubnisverfahrens eingebunden. Die ursprüngliche Planung sah, wie Sie vermutlich wissen, die Errichtung eines Hangars unmittelbar gegenüber und benachbart zur Dückebug auf freiem Feld vor, was wir – LVR und Stadt Langenfeld – abgelehnt haben, da die Dückebug in ihrer freien Lage und Ansicht erheblich dadurch beeinträchtigt worden wäre. Die nachfolgende Planung, ein bestehendes Wirtschaftsgebäude hierfür umzunutzen, hielten wir für möglich, wenn der historische Baubestand hierbei erhalten bleibt und*

*angemessen berücksichtigt wird. Die bisher vorgelegten Planungen entsprachen dieser Vorgehensweise, weshalb ich keinen Grund sah, das Vorhaben aus Gründen der Denkmalpflege abzulehnen. Ich gehe davon aus, dass wir benachrichtigt würden, wenn eine andere, stärker in das Baudenkmal eingreifende Lösung beabsichtigt wäre.*

*Ich würde Ihnen jedoch empfehlen, zu dem aktuellen Stand der Dinge Herrn Anhalt von der Stadt Langenfeld zu befragen, der Ihnen sicher umfassendere Auskunft hierzu geben kann.*

*Mit freundlichen Grüßen*

*Dorothee Heinzelmann*

*Dr. Dorothee Heinzelmann*

*wissenschaftliche Referentin*

*Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege*

**LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland**

*Abtei Brauweiler, Ehrenfriedstraße 19, 50259 Pulheim*

*Tel 02234 9854-553*

*Fax 0221 8284-3710*

[\*Dorothee.Heinzelmann@lvr.de\*](mailto:Dorothee.Heinzelmann@lvr.de)

[\*www.denkmalpflege.lvr.de\*](http://www.denkmalpflege.lvr.de)

Wir haben also jetzt den Fall vorliegen, dass der Antragsteller seine Planung erheblich modifiziert hat und damit von den seinerzeit offengelegten Unterlagen gravierend abweicht. Die Bürgerinitiative geht daher davon aus, dass gemäß Ihrer o.g. Aussage vom 23.9.2014 eine erneute Offenlegung der geänderten Planung mit Einwendungsmöglichkeit erfolgt. Denn auch gegen eine derart geänderte Planung bestehen nach wie vor erhebliche Bedenken:

- *Bezüglich des Immissionsschutzes für die nächsten Anwohner und insbesondere auch für die Nutzer des stark frequentierten Wander-, Rad- und Reitweges „Reusrather Straße“, der sich unmittelbar neben dem Landeplatz befindet.*
- *Bezüglich des Umgebungsschutzes für die denkmalgeschützte Dückeburg, denn ohne bauliche Einrichtungen ist ein ordnungsgemäßer Hubschrauber-Landeplatz nicht möglich.*
- *Bezüglich der Genehmigungsfähigkeit eines derartigen Vorhabens nach §35 Baugesetzbuch, weil der lärmintensivste Teil eines Gewerbebetriebs in den geschützten Außenbereich verlegt wird.*
- *Bezüglich der Inanspruchnahme von öffentlicher Verkehrsfläche für das Verschieben des Hubschraubers vom Landeplatz in die „Hangar-Remise“. Siehe hierzu: Urteil Verwaltungsgericht Stuttgart vom 08.11.2006 - 3 K 3286/05:  
"Wer bei der Gestaltung eines privaten Hubschrauberstart- und -landeplatzes (...) öffentliche Verkehrsfläche in Anspruch nimmt (...), kann sich nicht darauf berufen, er nutze den Hubschrauber geschäftlich."  
Aus dem Urteilstext ist ersichtlich, dass auf der öffentlichen Straße sowohl dauerhafte als*

auch temporäre Verkehrsbeschränkungen angeordnet worden waren, um während der Starts und Landungen Gefährdungen der Verkehrsteilnehmer zu vermeiden.

Ich bitte Sie, diese Punkte noch einmal zu überdenken, bevor Sie die für Januar 2016 avisierte Entscheidung über den Antrag treffen.

Mit freundlichen Grüßen

Karl Wilhelm Bergfeld

für die Bürgerinitiative „Kein Hubschrauber-Landeplatz an der Dückeburg“